

Allgemeine Geschäftsbedingungen der S&D Service- und Dienstleistungen GmbH

§ 1 Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der S&D Service- und Dienstleistungen GmbH (S&D) und ihren Geschäftspartnern (Entleiher) sowie für alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindungen getroffen werden. Mit Vertragsschluss, spätestens mit Inanspruchnahme der Leistung von S&D (tatsächlicher Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers im Betrieb des Entleihers) gelten diese Bedingungen als angenommen.

2. Die Erlaubnis für die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung wurde S&D am 06.12.2002 durch das Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen erteilt.

3. Der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entleihers wird hiermit widersprochen. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen unabhängig davon, ob das Vertragsangebot von S&D oder vom Entleiher ausgeht. Offensichtliche Irrtümer, Rechen-, Druck- und Schreibfehler verpflichten S&D GmbH nicht.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Sämtliche Vereinbarungen, die mündlich durch Vertreter von S&D getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch S&D. §2 Ziffer 4 Satz 2 gilt hierbei sinngemäß. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Dem Entleiher ausgehändigte Auftragskopien gelten nicht als Auftragsbestätigung.

2. Der Entleiher ist im Sinne einer Obliegenheit verpflichtet, S&D über offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler zu informieren, so dass S&D die Angaben korrigieren oder erneuern kann. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 8 Ziffer 4.

3. Die Angestellten von S&D sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages mit dem Leiharbeitnehmer oder dem Entleiher hinausgehen. Dies bezieht sich nicht auf solche Angestellten, deren Vollmachtumfang gesetzlich ausgestaltet ist (z.B. Generalbevollmächtigte, Prokuristen).

4. Mündliche Nebenabreden sind, soweit nicht im Vertrag vermerkt, nicht getroffen worden; der schriftliche Vertrag ist insoweit vollständig und abschließend. Dies gilt nicht, wenn der Entleiher nachweist, dass solche Nebenabreden getroffen wurden.

§ 3 Abrechnungsmodus und Zahlungsbedingungen

1. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, die der überlassene Mitarbeiter einem Bevollmächtigten des Entleihers wöchentlich, bzw. bei Einsatzende zur Unterzeichnung vorlegt.

2. Bei Nichterreichen der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) vereinbarten wöchentlichen oder monatlichen Stundenzahl, ist S&D berechtigt, die im AÜV vereinbarten Stunden in Rechnung zu stellen, soweit der Entleiher die Fehlzeiten zu vertreten hat, wie z.B. bei verspäteten Einsatz-/Projektbeginn, Arbeitsmangel etc.

3. Alle im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit dem Entleiher aufgeführten Verrechnungssätze bzgl. des Überlassungshonorars verstehen sich netto zzgl. Mehrwertsteuer. Gegenüber Kaufleuten ist der jeweils am Rechnungsdatum geltende Mehrwertsteuersatz, gegen-

über Nichtkaufleuten derjenige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend.

4. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen von S&D innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei S&D.

5. Einwände bezüglich von Mitarbeitern bescheinigter Stunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich und unter Angabe von nachprüfbaren Gründen bei S&D geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die abgerechneten Stunden als vom Entleiher anerkannt.

6. Befindet sich der Entleiher im Zahlungsverzug, ist S&D berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten. Für den Zeitraum des Verzuges ist S&D berechtigt, Zinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

§ 4 Arbeitszeit und Zuschläge

1. Grundlage für die Berechnung der Fahrtzeit, des Fahrgeldes und der Auslöse ist der jeweilige Ort der Niederlassung von S&D, nicht der Wohnsitz des Leiharbeitnehmers.

2. Arbeitsstunden, die über die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stunden hinaus gehen, Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtarbeit sind nach folgender Maßgabe zuschlagspflichtig:

Mehrarbeit	25 % ab der 40,01 Stunde
Nachtarbeit	25 % von 22:00 bis 06:00 Uhr
Samstagsarbeit	25 %
Sonntagsarbeit	50 %
Feiertagsarbeit	100 %

Beim Zusammentreffen von Mehrarbeits- mit Samstags-, Sonntags-, und Feiertagszuschlägen wird nur der jeweils höhere Zuschlag berechnet. In besonderen Fällen bzw. sofern dies orts- oder branchenüblich ist, können gesonderte Zuschläge (z. B. Schicht-, Schmutz- oder Gefahrenzulage etc.) berechnet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher ist berechtigt, dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

2. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nur für solche Tätigkeiten einzusetzen, die dessen Berufsbild entsprechen und im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart sind. Der Leiharbeitnehmer wird organisatorisch in den Betriebs- bzw. Fertigungsablauf des Entleihers eingebunden.

3. Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit kann vom Entleiher nur in Absprache mit S&D angeordnet werden.

4. Die Überlassung der Leiharbeitnehmer durch den Entleiher an Dritte ist ausgeschlossen.

5. Dem Entleiher obliegt die arbeitgeberliche Fürsorgepflicht gegenüber dem Leiharbeitnehmer. Das beinhaltet insbesondere die Einweisung des Leiharbeitnehmers in sein Aufgabenfeld, Hinweise auf Gefahren und Risiken, die mit der zu verrichtenden Tätigkeit oder dem Arbeitsplatz zusammenhängen. Insbesondere hat der Entleiher dafür Sorge zu tragen, dass der Leiharbeitnehmer die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen einhält sowie mit entsprechender Schutzkleidung (z.B. Arbeitsschuhe, Helm etc.) versehen ist. Der Entleiher

Allgemeine Geschäftsbedingungen der S&D Service- und Dienstleistungen GmbH

erlaubt S&D nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsbereich des jeweiligen Leiharbeitnehmers, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen sicherzustellen. Der Entleiher ist auf die Zusammenarbeitspflicht mit dem Verleiher nach § 8 I ArbSchG hingewiesen worden.

6. Bei einem Arbeitsunfall des Leiharbeitnehmers verpflichtet sich der Entleiher zu Einleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen. S&D ist vom Entleiher unverzüglich zu informieren.

7. Der Entleiher hat keinen Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Leiharbeitnehmers, es sei denn, dass dies schriftlich im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vorgesehen ist.

8. Der Entleiher ist verpflichtet, die tägliche Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers auf Stundennachweisen zu prüfen und durch Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen.

§ 6 Rechte und Pflichten von S&D

1. Trotz der organisatorischen Eingliederung des Leiharbeitnehmers in den Betrieb des Entleihers besteht die arbeitsvertragliche Verbindung nur zwischen dem Leiharbeitnehmer und S&D. S&D behält sich das jederzeit ausübbare arbeitgeberliche Weisungs- und Direktionsrecht vor. Das gilt auch, wenn der Leiharbeitnehmer dem Entleiher überlassen ist.

2. Im Rahmen des Direktionsrechts ist - es sei denn, im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist schriftlich etwas anderes vereinbart - S&D auch ohne Zustimmung des Entleihers befugt, die Ausführung der Arbeiten im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags einem anderen, gleich qualifizierten Leiharbeitnehmer zu übertragen.

3. S&D ist im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gegenüber dem Entleiher verpflichtet, die Leiharbeitnehmer sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, dass die Leiharbeitnehmer für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vorgesehenen Beschäftigungen qualifiziert sind.

4. S&D ist nicht zur Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet, wenn der Entleiher sich im Arbeitskampf befindet.

§ 7 Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags

1. Die Kündigungsfrist für den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag beträgt innerhalb der ersten Woche ab Überlassung des Leiharbeitnehmers zwei Werktage zum Ende eines Arbeitstages, ab der zweiten Woche fünf Werktage zum Wochenende.

2. Die Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags ist nur schriftlich und gegenüber S&D wirksam. Schriftliche oder mündliche Kündigungserklärungen gegenüber dem Leiharbeitnehmer sind unwirksam. Der Leiharbeitnehmer ist auch nicht Empfangsbote von S&D für schriftliche oder mündliche Kündigungs-erklärungen.

3. Der Leiharbeitnehmer ist am letzten Beschäftigungstag beim Entleiher über die Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags zu informieren.

§ 8 Haftung

Der Verleiher haftet dem Entleiher für eine ordnungsgemäße Auswahl der überlassenen Leiharbeitnehmer. Der Verleiher ist verpflichtet, nur solche Leiharbeitnehmer dem Entleiher zur Verfügung zu stellen, die über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen. Auf Verlangen des Entleihers hat der Verleiher diesem die

Qualifikationsnachweise der überlassenen Leiharbeitnehmer (z.B. Meisterbrief, Gesellenbrief, Führerschein) vorzulegen. Für durch überlassene Leiharbeitnehmer eventuell verursachte Schäden durch Auswahlverschulden, haftet der Verleiher im Rahmen seiner Betriebshaftpflicht. Ist der Verleiher seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Auswahl nachgekommen, so haftet er dem Entleiher nicht für eine etwaige Schlechtleistung des Leiharbeitnehmers und auch nicht für dadurch entstandene Schäden.

§ 9 Rügen des Entleihers

1. Beanstandungen jeglicher Art seitens des Entleihers sind am Tag ihrer Feststellung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich bei S&D anzuzeigen. Werden Beanstandungen später angezeigt, gelten sie als verspätet.

2. S&D ist bei verspäteten Beanstandungen nicht zur Abhilfe verpflichtet.

§ 10 Vertraulichkeit

S&D und der Entleiher verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners unbefristet geheim zuhalten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerthen. Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

§ 11 Abwerbung

Der Entleiher verpflichtet sich, Leiharbeitnehmer von S&D nicht abzuwerben. Kommt nach Abschluss und Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags ein Arbeitsvertrag zwischen dem Leiharbeitnehmer von S&D und dem Entleiher zustande, so gilt dies als kostenpflichtige Vermittlung durch S&D. S&D ist berechtigt, für diese Vermittlung ein Honorar bis zu 20% des zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer vereinbarten Jahresbruttogehaltes in Rechnung zu stellen.

§ 12 Teilnichtigkeit / Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

2. Der Entleiher kann die Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit S&D nur mit schriftlicher Einwilligung von S&D abtreten. Eine Aufrechnung mit der Honorarforderung von S&D ist dem Entleiher nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hannover. Das gilt auch, wenn der Entleiher seinen Wohn-/ bzw. Firmensitz im Ausland hat.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.